

**Tübinger Schriften
zum internationalen und europäischen Recht**

Band 42

Der Europäische Fernsehkulturkanal ARTE

**Idee und Rechtsgestalt nach deutschem
und europäischem Recht**

Von

Dr. Dieter Schmid



Duncker & Humblot · Berlin

DIETER SCHMID

Der Europäische Fernsehkanal ARTE

Tübinger Schriften
zum internationalen und europäischen Recht

Herausgegeben von

Thomas Oppermann

in Gemeinschaft mit

Heinz-Dieter Assmann, Hans v. Mangoldt
Wernhard Möschel, Wolfgang Graf Vitzthum
sämtlich in Tübingen

Band 42

Der Europäische Fernsehkulturkanal ARTE

**Idee und Rechtsgestalt nach deutschem
und europäischem Recht**

Von

Dr. Dieter Schmid



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Schmid, Dieter:

Der Europäische Fernsehkanal ARTE : Idee und Rechtsgestalt
nach deutschem und europäischem Recht / von Dieter Schmid. –

Berlin : Duncker und Humblot, 1997

(Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen
Recht ; Bd. 42)

Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 1996

ISBN 3-428-09085-3

D 21

Alle Rechte vorbehalten

© 1997 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: G. Sander, Tübingen

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-7654

ISBN 3-428-09085-3

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉

Meinen Eltern und meiner Großmutter

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung ist die überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die 1996 von der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen angenommen wurde. Für die Drucklegung konnten noch einzelne Literaturverweise sowie der Rundfunkänderungsstaatsvertrag von 1996 eingearbeitet werden.

Es ist mir ein Anliegen, an dieser Stelle all jenen zu danken, die mich bei der Erstellung dieser Arbeit menschlich und fachlich begleitet haben.

Zuerst gilt mein herzlicher Dank Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Thomas Oppermann: für die Anregung zu dieser Arbeit, die ausgezeichnete Betreuung, seine wertvollen Anregungen, die Anfertigung des Erstgutachtens; vor allem aber dafür, daß er mir während meiner Tätigkeit an seinem Lehrstuhl den Freiraum gewährt hat, der erforderlich ist, um eine solche Arbeit in einer absehbaren Zeit anzufertigen. Herr Professor Dr. Harm Peter Westermann hat freundlicherweise die Mühe des Zweitgutachtens auf sich genommen.

Vielfältigen Dank für wertvolle Unterstützung schulde ich Herrn Peter Adalbert Rauffmann, Frau Renate Schmid und Herrn Dr. Thomas Sertl von der ARTE Deutschland TV GmbH, Herrn Jörg Rüggeberg, Herrn Dr. Hans-Walter Schlie, Herrn Dr. Michael Schroeder und Herrn Klaus Schneider von ARTE G.E.I.E. in Straßburg sowie Frau Dr. Sabine Astheimer vom Südwestfunk Baden-Baden.

In die Arbeit sind Anregungen von meinen Lehrern der rechtswissenschaftlichen Fakultät, von Freunden und Kollegen eingegangen. Besonders nennen möchte ich meine früheren Kollegen Dr. Stefan Mutter und Dr. Christoph Palme. Bei ihnen allen möchte ich mich für ihre Diskussionsbereitschaft bedanken.

Gerald G. Sander hat freundlicherweise die technischen Arbeiten für die Drucklegung übernommen. Für die kritische Durchsicht des Manuskripts danke ich Paul Andreas Freyer.

Besonderen Dank schulde ich nicht zuletzt auch meinen Eltern und meiner Großmutter - neben allem anderen - für die Unterstützung meines Studiums

und dieser Arbeit. Auch Frau Hanne Cless, in deren Hause ich während meines Studiums und meiner Lehrstuhlzeit sehr gerne wohnte, sage ich herzlichen Dank für ihren Zuspruch und viele wertvolle Gespräche.

Neu-Ulm, im Januar 1997

Dieter Schmid

Inhaltsübersicht

Einführung	23
<i>Erster Teil</i>	
Grundlagen	31
Erstes Kapitel: Überblick über das deutsche und französische Rundfunkrecht	31
A. Das deutsche Rundfunkrecht	31
I. Der subjektive Gehalt des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG	33
II. Der objektive Gehalt des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG	33
III. Konsequenzen aus dem objektiven Gehalt des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG	34
B. Das französische Rundfunkrecht	38
I. Der Einfluß des Staates auf den öffentlichen Rundfunk	39
II. Der Einfluß des Staates auf die Privaten	43
III. Besondere Vorschriften des französischen Medienrechts für Rundfunkveranstalter	44
Zweites Kapitel: Deutsch-französische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rundfunks vor dem Europäischen Kulturkanal	46
A. Satelliten- und Technologiekooperation	46
B. Sonstige deutsch-französische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rundfunks	49
Drittes Kapitel: "Etablierte" Sprachraumprogramme	51
A. Eins Plus	52
B. 3sat	53
C. TV 5 Europe	55
Viertes Kapitel: Die Entstehung des EKK als europäisches Mehrsprachensprogramm	56
A. Stationen auf dem Weg zur Gründung eines europäischen Mehrsprachensprogramms	56

I. Initiativen auf EG-Ebene	56
II. Initiativen der Europäischen Rundfunkunion und nationaler Rundfunkanstalten	58
III. Die Entstehung des EKK.....	61
B. Verhandlungspositionen und unterschiedliche Rechtsauffassungen	67
I. Kompetenzverteilung im Bund-Länder-Verhältnis	67
II. Autonomie der Anstalten.....	69
III. Unterschiedliche Positionen zwischen den deutschen Rundfunkanstalten und La Sept.....	71
Fünftes Kapitel: Die Verbreitung des Programmes	72
A. Die Verbreitung in Deutschland	72
I. Einspeisung in Kabelnetze	72
II. Verbreitung über Satellit	73
B. Die Verbreitung in Frankreich.....	76
I. Einspeisung in Kabelnetze	76
II. Verbreitung via Satellit	77
III. Terrestrische Verbreitung.....	77
C. Die Verbreitung in anderen Ländern	79
D. Zusammenfassung der technischen Reichweite und tatsächliche Akzeptanz von ARTE.....	80

Zweiter Teil

Der rechtliche Rahmen des Europäischen Kulturkanals 81

Erstes Kapitel: Die gesellschaftsrechtliche Struktur des Europäischen Kulturkanals	81
A. Überblick.....	81
B. Die ARTE Deutschland TV GmbH.....	82
I. Aufgaben der Gesellschaft im Überblick.....	83
II. Die Rechtsform der Gesellschaft	83
III. Die innere Struktur der Gesellschaft.....	84
C. La Sept/ARTE.....	88

Inhaltsübersicht	11
D. Die Trägergesellschaft des EKK - die ARTE G.E.I.E.	89
I. Die Verhandlungen über die Trägergesellschaft.....	89
II. Überblick über die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV).....	92
III. Mitgliedschaft bei ARTE G.E.I.E.	97
IV. Organe, Organisation und innere Verfassung von ARTE G.E.I.E.	109
V. Die Vereinbarkeit des ARTE G.E.I.E.-GV mit den Verwendungsbegren- zungen der EWIV-VO	115
VI. Rechtsfolgen des Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 EWIV-VO	142
VII. Mögliche gesellschaftsrechtliche Strukturen	146
Zweites Kapitel: Der völkerrechtliche Vertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich	152
A. Überblick.....	152
B. Der Inhalt des völkerrechtlichen Vertrages im einzelnen	154
I. Die wesentlichen im Vertrag festgelegten Prinzipien	154
II. Sonstige Bestimmungen	157
III. Im Vertrag offengelassene Fragen.....	158
C. Rechtmäßigkeit des Abschlusses des vRV nach den Vorschriften des Grund- gesetzes	159
I. Der EKK als zwischenstaatliche Einrichtung im Sinne des Art. 24 Abs. 1 GG?	159
II. Der vRV im Rahmen des Art. 32 GG.....	160
D. Verstöße gegen Landesverfassungsrecht?	206
Drittes Kapitel: Die Änderung des Rundfunkstaatsvertrages	209
A. Art. 2 Abs. 4 RfStV/1987.....	209
B. § 19 Abs. 4 S. 2 RStV/1991	209
I. Gründe für die Regelung in § 19 Abs. 4 S. 2 RStV/1991.....	210
II. § 19 Abs. 4 S. 2 RStV/1991 - Ermächtigungsgrundlage oder Beteiligungs- pflicht?.....	211

	<i>Dritter Teil</i>	
	Die Finanzierung des Europäischen Kulturkanals	213
A.	Finanzierungsquellen	213
I.	Deutsche und französische Finanzleistungen	213
II.	Sponsoring	217
B.	Verfassungsrechtliche Beurteilung der deutschen ARTE-Finanzierung	218
I.	Problemstellung	218
II.	Rechtsnatur der Rundfunkgebühr	222
III.	Verfassungsrechtliche Bindungen bei der Erhebung von Rundfunkgebühren	225
IV.	Ergebnis zur Verfassungsmäßigkeit der Finanzierung des EKK	241
	Bewertung und Ausblick	242
A.	Juristische Bewertung des Projekts.....	243
I.	Der völkerrechtliche Rahmenvertrag	243
II.	Die gesellschaftsrechtliche Struktur des EKK.....	246
B.	Die Integrationsfunktion des EKK.....	247
	Anhang: Verträge	255
	Literaturverzeichnis	285
	Sachverzeichnis	308

Inhaltsverzeichnis

Einführung	23
<i>Erster Teil</i>	
Grundlagen	31
Erstes Kapitel: Überblick über das deutsche und französische Rundfunkrecht	31
A. Das deutsche Rundfunkrecht.....	31
I. Der subjektive Gehalt des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG.....	33
II. Der objektive Gehalt des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG.....	33
III. Konsequenzen aus dem objektiven Gehalt des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG.....	34
B. Das französische Rundfunkrecht.....	38
I. Der Einfluß des Staates auf den öffentlichen Rundfunk.....	39
1. Die Entwicklung bis 1982.....	39
2. Die Entwicklung seit dem Gesetz vom 29.7.1982.....	40
II. Der Einfluß des Staates auf die Privaten.....	43
III. Besondere Vorschriften des französischen Medienrechts für Rundfunkveranstalter.....	44
1. Conventions.....	44
2. Programmquoten.....	44
Zweites Kapitel: Deutsch-französische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rundfunks vor dem Europäischen Kulturkanal	46
A. Satelliten- und Technologiekooperation.....	46
B. Sonstige deutsch-französische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rundfunks.....	49
Drittes Kapitel: "Etablierte" Sprachraumprogramme	51
A. Eins Plus.....	52

B. 3sat.....	53
C. TV 5 Europe	55
Viertes Kapitel: Die Entstehung des EKK als europäisches Mehrsprachenprogramm	56
A. Stationen auf dem Weg zur Gründung eines europäischen Mehrsprachenprogramms	56
I. Initiativen auf EG-Ebene	56
II. Initiativen der Europäischen Rundfunkunion und nationaler Rundfunkanstalten	58
1. Erste Ansätze in den sechziger Jahren.....	58
2. Das "EURICON"- Experiment.....	59
3. "Europa-TV"	60
III. Die Entstehung des EKK.....	61
1. Anstöße zur Gründung des EKK.....	61
2. Die Verhandlungen zur Gründung des EKK	61
3. Ergebnisse der Verhandlungen	66
B. Verhandlungspositionen und unterschiedliche Rechtsauffassungen	67
I. Kompetenzverteilung im Bund-Länder-Verhältnis	67
II. Autonomie der Anstalten	69
III. Unterschiedliche Positionen zwischen den deutschen Rundfunkanstalten und La Sept.....	71
Fünftes Kapitel: Die Verbreitung des Programmes	72
A. Die Verbreitung in Deutschland	72
I. Einspeisung in Kabelnetze	72
II. Verbreitung über Satellit	73
1. Keine Verbreitung über TV SAT 2	73
2. Verbreitung via Kopernikus.....	73
3. ASTRA	74
B. Die Verbreitung in Frankreich.....	76
I. Einspeisung in Kabelnetze	76

Inhaltsverzeichnis	15
II. Verbreitung via Satellit	77
1. TDF 1/2	77
2. TELECOM 2 B und EUTELSAT 2 F1	77
III. Terrestrische Verbreitung	77
C. Die Verbreitung in anderen Ländern	79
D. Zusammenfassung der technischen Reichweite und tatsächliche Akzeptanz von ARTE	80

Zweiter Teil

Der rechtliche Rahmen des Europäischen Kulturkanals	81
Erstes Kapitel: Die gesellschaftsrechtliche Struktur des Europäischen Kulturkanals	81
A. Überblick	81
B. Die ARTE Deutschland TV GmbH	82
I. Aufgaben der Gesellschaft im Überblick	83
II. Die Rechtsform der Gesellschaft	83
III. Die innere Struktur der Gesellschaft	84
1. Die Gesellschafterversammlung	85
2. Die Geschäftsführung	86
3. Der Programmbeirat	86
C. La Sept/ARTE	88
D. Die Trägergesellschaft des EKK - die ARTE G.E.I.E.	89
I. Die Verhandlungen über die Trägergesellschaft	89
II. Überblick über die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)	92
1. Begriff und Rechtsgrundlage der EWIV	92
2. Das G.I.E. als "Vorbild" für das G.E.I.E.	93
3. Rechtsfähigkeit der EWIV	95
4. Gründungsvertrag und Registereintragung	95
5. Haftung der EWIV	96

III. Mitgliedschaft bei ARTE G.E.I.E.	97
1. Voraussetzungen der Mitgliedschaft bei ARTE G.E.I.E. nach der EWIV-VO	97
a) Gesellschaft im Sinne des Art. 4 Abs. 1 EWIV-VO.....	97
b) Wirtschaftliche Tätigkeit der Mitglieder	97
c) Mitglieder aus den Mitgliedsstaaten der EU oder des EWR	98
d) Sonstige Voraussetzungen	99
2. Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern.....	99
a) Aufnahme neuer Mitglieder bei ARTE G.E.I.E.	99
aa) Regelungen der Mitgliederaufnahme im ARTE G.E.I.E.-GV...	99
bb) Tatsächliche Entwicklung des Mitgliederbestandes bei ARTE G.E.I.E.	100
b) Ausscheiden von Mitgliedern aus ARTE G.E.I.E.	102
aa) Gründe für das Ausscheiden	102
(1) Kündigung.....	102
(2) Ausschluß.....	103
(3) Automatisches Ausscheiden.....	104
bb) Rechtsfolgen des Ausscheidens.....	105
(1) Grundsatz des Fortbestehens der EWIV	105
(2) Offenlegung des Ausscheidens.....	105
(3) Haftung nach dem Ausscheiden	105
3. Rechtsstellung der Mitglieder bei ARTE G.E.I.E.	105
a) Rechte der Mitglieder.....	105
b) Pflichten der Mitglieder.....	106
aa) Beitragspflicht.....	106
bb) Mitwirkungs- und Treuepflicht.....	107
4. Assoziierungs- und Kooperationabkommen.....	107
a) Assoziierungs- und Kooperationsverträge mit weiteren Rundfunk- veranstaltern.....	107
b) Kooperationsverträge von Rundfunkveranstaltern mit La Sept S.A.....	108
IV. Organe, Organisation und innere Verfassung von ARTE G.E.I.E.	109
1. Die Gesamtheit der Mitglieder	109
a) Stellung des Organs.....	109
b) Stimmrecht.....	110
c) Zuständigkeit der gemeinschaftlich handelnden Mitglieder im einzelnen.....	111
2. Geschäftsführung durch den Vorstand	111

3. Programmbeirat.....	113
4. Programmkonferenz	114
5. Kontrolleure.....	114
6. Wirtschaftsprüfer	115
V. Die Vereinbarkeit des ARTE G.E.I.E.-GV mit den Verwendungsbegrenzungen der EWIV-VO	115
1. Die Tätigkeit der ARTE G.E.I.E. und der ARTE-D GmbH.....	115
a) Tätigkeit der beiden Gesellschaften nach den Gesellschaftsverträgen.....	116
b) Tätigkeit der beiden Gesellschaften in der Praxis.....	117
2. Spezielle Verwendungsverbote des Art. 3 Abs. 2 EWIV-VO.....	118
3. Beschränkung der ARTE G.E.I.E. auf Hilfstätigkeiten gemäß Art. 3 Abs. 1 EWIV-VO	121
a) Hilfstätigkeit der ARTE G.E.I.E. zur Tätigkeit der ARTE-D GmbH?.....	122
aa) Weite Auslegung als Leitlinie zur Bestimmung des Begriffs der Hilfstätigkeit	123
bb) Einzelne Merkmale des Begriffs der Hilfstätigkeit.....	124
(1) Verhältnis der Unternehmensgegenstände von EWIV und Mitglied	125
(2) Keine Gewinnerzielungsabsicht.....	125
(3) Bereits ausgeübte Tätigkeit der Mitglieder.....	125
(4) Akzessorietät.....	126
(5) Prolongement complémentaire.....	127
(6) Ersetzungsverbot	128
(7) Übertragung einer Teilfunktion.....	130
(8) Wertende Gesamtbetrachtung	130
cc) Zwischenergebnis zur Hilfstätigkeit von ARTE G.E.I.E.	134
b) Hilfstätigkeit der Arte G.E.I.E. zur Tätigkeit der deutschen Rundfunkanstalten?	134
aa) Merkmal der Hilfstätigkeit bei "Teilprojekten"	135
(1) Die Ansicht der Literatur	135
(2) Eigene Auffassung.....	136
bb) Zulässigkeit eines "gesellschafterfreundlichen Zurechnungsdurchgriffs"?.....	137
(1) Wortlaut des Art. 3 Abs. 1 EWIV-VO.....	138
(2) Die Regelung des Art. 4 Abs. 3 S. 2 EWIV-VO.....	138
(3) Sinn und Zweck des Art. 3 Abs. 1 EWIV-VO.....	138

(4) Sinn und Zweck der Haftungsregelung des Art. 24 Abs. 1 EWIV-VO	141
(5) Zwischenergebnis zum "gesellschafterfreundlichen Zu- rechnungsdurchgriff"	142
c) Gesamtergebnis zur Hilfstätigkeit	142
VI. Rechtsfolgen des Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 EWIV-VO	142
1. Antragsberechtigung	143
a) Beteiligte gemäß Art. 32 Abs. 1 EWIV-VO	143
b) Zuständige Behörde gemäß Art. 32 Abs. 1 EWIV-VO	144
2. Rechtsfolgen der Auflösung	145
a) Abwicklung der Vereinigung	145
b) Verjährung	145
VII. Mögliche gesellschaftsrechtliche Strukturen	146
1. Aufgabenreduzierung bei ARTE G.E.I.E.	146
2. Die deutschen Rundfunkanstalten als Mitglieder bei ARTE G.E.I.E. ..	146
3. Andere Gesellschaftsformen	147
a) Herkömmliche französische Aktiengesellschaft	147
b) Société à responsabilité limitée (S.A.R.L.)	147
aa) Gesetzliche Grundlagen und allgemeine Charakteristika der S.A.R.L.	148
bb) Die innere Verfassung der S.A.R.L.	148
c) Die französische S.A.S.	149
aa) Gesetzliche Grundlagen und allgemeine Charakteristika der S.A.S.	149
bb) Die innere Verfassung der S.A.S.	150
4. Ergebnis zu VII.	151
Zweites Kapitel: Der völkerrechtliche Vertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich	152
A. Überblick	152
B. Der Inhalt des völkerrechtlichen Vertrages im einzelnen	154
I. Die wesentlichen im Vertrag festgelegten Prinzipien	154
1. Staatsunabhängigkeit (Art. 1 vRV)	154
2. Gleichgewichtige Verbreitung der Programme (Art. 2 vRV)	155
3. Mehrwertsteuerfreiheit (Art. 3 vRV)	156

4. Beitritt zum Vertrag (Art. 4 vRV).....	157
II. Sonstige Bestimmungen	157
III. Im Vertrag offengelassene Fragen.....	158
C. Rechtmäßigkeit des Abschlusses des vRV nach den Vorschriften des Grundgesetzes	159
I. Der EKK als zwischenstaatliche Einrichtung im Sinne des Art. 24 Abs. 1 GG?	159
II. Der vRV im Rahmen des Art. 32 GG.....	160
1. Gesetzgebungszuständigkeit der Länder für den EKK.....	160
a) Gesetzgebungskompetenz für ausschließliche Inlandssender	160
b) Gesetzgebungskompetenz für ausschließliche Auslandssender	161
c) Gesetzgebungskompetenz für binationale und multinationale Rundfunksender	163
aa) Stand der Literatur zur Einordnung eines multinationalen Rundfunksenders.....	163
(1) Bejahung einer Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes aus Art. 73 Nr. 1 GG	164
(2) Verneinung einer Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes aus Art. 73 Nr. 1 GG	164
bb) Bestimmung des Begriffs der "auswärtigen Angelegenheiten" gemäß Art. 73 Nr. 1 GG	165
(1) Stand in der Literatur zu Art. 73 Nr. 1 GG und seine Bewertung	165
(a) Ablehnung der Auffassung Grewes, Scheuners und Kaufmanns.....	165
(b) Sehr enge Auslegung des Art. 73 Nr.1 GG.....	166
(aa) Weimarer Verfassungstradition.....	166
(bb) Der Parlamentarische Rat	170
(cc) Art. 73 Nr. 1 GG und andere Gesetzgebungskompetenzen des Bundes mit Außenbezug	171
(dd) Sonstige Argumente für eine enge Auslegung des Art. 73 Nr. 1 GG.....	173
(c) Richtigkeit einer vermittelnden Auffassung zu Art. 73 Nr. 1 GG	175
(aa) Wortlaut des Art. 73 Nr. 1 GG.....	175
(bb) Verhältnis von Art. 32 GG Abs. 1 GG zu Art. 73 Nr. 1 GG.....	176
(cc) Sonstige Argumente für eine weite Auslegung des Art. 73 Nr. 1 GG.....	178
(2) Definition der "auswärtigen Angelegenheiten" durch die h.L. und multinationale Rundfunksender.....	180

(a)	Definition der "auswärtigen Angelegenheiten" durch die h.L.	180
(b)	Einordnung eines "reinen" Auslandssenders	182
(c)	Einordnung eines Mischsenders.....	182
(aa)	Der EKK und die Definition der h.L.	182
(bb)	Probleme bei der Einordnung von Mischsendern.....	183
(3)	Weitere Gesichtspunkte für die Auslegung und eigene Definition des Art. 73 Nr. 1 GG.....	185
(a)	Kompetenzvermutung zugunsten des Bundes aus Art. 32 Abs. 1 GG?.....	185
(aa)	Ablehnung der streng zentralistischen Ansicht	187
(bb)	Gemäßigt zentralistische oder föderalistische Ansicht?	188
(α)	Wortlautinterpretation	188
(β)	Systematische Auslegung.....	188
(γ)	Historische Auslegung.....	190
(δ)	Teleologische Auslegung	191
(ε)	Ergebnis zur Zuständigkeitsvermutung zugunsten des Bundes bei Vertragsschlüssen.....	192
(b)	Kompetenzvermutung zugunsten der Länder aus Art. 70 Abs. 1 GG	193
(c)	Eigene Definition des Begriffs der "auswärtigen Angelegenheiten" und Einordnung des EKK.....	197
(aa)	Selbstdarstellung der Bundesrepublik im Ausland.....	197
(bb)	Eindeutiges Überwiegen des Auslandsbezugs bei Gesamtbetrachtung.....	199
(4)	Ergebnis zur Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes gemäß Art. 73 Nr. 1 GG.....	200
cc)	Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes kraft Natur der Sache?.....	200
d)	Ergebnis zur Gesetzgebungszuständigkeit für den EKK	201
2.	Zustimmung der Bundesregierung zum vRV gemäß Art. 32 Abs. 3 GG.....	201
3.	Zulässigkeit des Vertragsschlusses durch die Ländergemeinschaft?	201
4.	Ergebnis: Rechtmäßiger Abschluß des vRV nach den Vorschriften des Grundgesetzes.....	206
D.	Verstöße gegen Landesverfassungsrecht?	206
	Drittes Kapitel: Die Änderung des Rundfunkstaatsvertrages	209
A.	Art. 2 Abs. 4 RfStV/1987.....	209

Inhaltsverzeichnis	21
B. § 19 Abs. 4 S. 2 RStV/1991	209
I. Gründe für die Regelung in § 19 Abs. 4 S. 2 RStV/1991.....	210
II. § 19 Abs. 4 S. 2 RStV/1991 - Ermächtigungsgrundlage oder Beteiligungspflicht?.....	211
 <i>Dritter Teil</i> 	
Die Finanzierung des Europäischen Kulturkanals	213
A. Finanzierungsquellen	213
I. Deutsche und französische Finanzleistungen	213
1. Gebührenfinanzierung auf deutscher Seite	213
2. Finanzierung auf französischer Seite.....	216
II. Sponsoring	217
B. Verfassungsrechtliche Beurteilung der deutschen ARTE-Finanzierung	218
I. Problemstellung	218
II. Rechtsnatur der Rundfunkgebühr	222
III. Verfassungsrechtliche Bindungen bei der Erhebung von Rundfunkgebühren	225
1. Bundesstaatliche Finanzverfassung	225
2. Verfassungsrechtliche Bindungen im Abgabenverhältnis	225
a) Die von den Rundfunkteilnehmern erlangten Vorteile.....	226
aa) Satelliten- oder Kabelempfang	227
bb) Terrestrischer Fernsehempfang	227
b) Bemessungsprinzipien	229
aa) Kostendeckungsprinzip.....	230
bb) Äquivalenzprinzip	231
cc) Verhältnismäßigkeitsprinzip i. w. S.	233
dd) Art. 3 Abs. 1 GG	236
IV. Ergebnis zur Verfassungsmäßigkeit der Finanzierung des EKK	241
 Bewertung und Ausblick 	
A. Juristische Bewertung des Projekts.....	243
I. Der völkerrechtliche Rahmenvertrag	243
II. Die gesellschaftsrechtliche Struktur des EKK.....	246

B. Die Integrationsfunktion des EKK.....	247
--	-----

Anhänge	255
----------------	------------

Anhang I: Völkerrechtlicher Rahmenvertrag (vRV)	255
---	-----

Anhang II: Gesellschaftsvertrag ARTE-D GmbH	258
---	-----

Anhang III: Gesellschaftsvertrag ARTE G.E.I.E.	268
---	-----

Literaturverzeichnis	285
-----------------------------	------------

Sachverzeichnis	308
------------------------	------------

Die verwendeten Abkürzungen richten sich nach Hildebert Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 4. Aufl., Berlin/ New York 1993. Im übrigen wurden ungebrauchliche Abkürzungen bei ihrem ersten Auftreten erläutert.

Einführung

"Die Menschen bauen zu viele Mauern und nicht genug Brücken". Ein Zitat des englischen Physikers und Astronomen Isaac Newton. Für die Völker in Europa ist es eine über Jahrhunderte hinweg oftmals bitter erfahrene Realität. Nach den Schrecken des Zweiten Weltkrieges teilte der "Eiserne Vorhang" mit einer bis dahin unbekanntenen Perfektion den alten Kontinent in zwei höchst unterschiedliche Herrschafts- und Gesellschaftssysteme. Bis zu den revolutionären Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa Ende der achtziger Jahre blieb diese Grenze eine offene Wunde im Zentrum Europas.

Insbesondere seit der Schaffung der Montanunion im Jahre 1951 und der Unterzeichnung der Römischen Verträge 1957 unternahm man in Europa den Versuch, historisch verfestigte und lange Zeit umkämpfte Grenzen schrittweise zu überwinden. Immer mehr Staaten verbanden sich u.a. durch eine gemeinsame Handels-, Agrar- und Verkehrspolitik sowie eine gemeinsame Industrie- und Wettbewerbspolitik. Hinzu kam die Errichtung eines gemeinsamen Marktes. Höhepunkte dieser Entwicklung waren auf wirtschaftlichem Gebiet bereits in den sechziger Jahren die Schaffung der Zollunion, der seit Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte von 1987 intensivierten Binnenmarktprozeß sowie der 1994 abgeschlossene Vertrag zum EWR. Darüber hinaus faßte man mit der Verwirklichung der Europäischen Union durch das Vertragswerk von Maastricht das Ziel ins Auge, der bislang vorwiegend wirtschaftlich ausgerichteten Gemeinschaft durch Hinzufügen neuer Politikfelder, wie etwa einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, einen neuen Integrations Schub zu geben.

Nachdem die Integration Europas auf wirtschaftlichem, rechtlichem, sozialem und politischem Gebiet - vor allem im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften - bereits weit vorangeschritten war, sah man die Notwendigkeit, auch die kulturelle Zusammenarbeit der europäischen Nationen zu vertiefen. Insbesondere sollte sich aus den Europäischen Gemeinschaften auch eine "Kommunikationsgemeinschaft" entwickeln.¹ Ein wichtiger Markstein dieser Bestre-

¹ *Wedekind*, S. 91.

bungen war die Gründung des Europäischen Fernsehkulturkanals ARTE² (im folgenden auch Europäischer Kulturkanal oder EKK). Die Errichtung dieses transnationalen Fernsehsenders sollte insbesondere dabei mitwirken, ein gemeinsames europäisches Bewußtsein zu schaffen³, ohne das ein vertieftes Zusammenwachsen der Völker Europas nicht möglich erschien.

Die Schwierigkeiten, die mit der Realisierung dieses im Medienbereich bislang wohl einmaligen Projekts verbunden waren, zeigten sich als ebenso groß wie das mit dem EKK verfolgte ehrgeizige Ziel. So nimmt es nicht Wunder, daß der vorerst fast ausschließlich deutsch-französische Sender⁴ erst am 30.5.1992 auf Sendung gehen konnte. Wegen der langen und streckenweise schwierigen Verhandlungen mußte der Programmstart mehrmals verschoben werden.⁵

Von politischer Seite wurde der Sender früh als "eines der größeren Ereignisse in der Geschichte der Konstruktion Europas"⁶ gefeiert und als wichtiger "Beitrag zur kulturellen Integration der Bürger Europas und zum Zusammenwachsen des deutschen und französischen Volkes"⁷ gelobt. Ein europäischer Fernsehsender sollte insbesondere "der Überwindung der nationalstaatlichen Grenzen in den Köpfen der Menschen" dienen und die Dialogfähigkeit der Kulturen fördern.⁸ Dagegen kam die Zustimmung von seiten der am Projekt beteiligten deutschen Rundfunkanstalten erst spät und eher zögerlich.

² ARTE steht für Association Relative à la Télévision Européene (Art. 3.1 des ARTE G.E.I.E.-GV). Bei dieser Bezeichnung handelt es sich um einen Kunstnamen, der an das lateinische Wort für Kunst erinnert.

³ Memorandum der Länder der Bundesrepublik Deutschland für einen deutsch-französischen (europäischen) Fernsehkulturkanal vom 31.10.1988, S. 1.

⁴ Seit dem 4.2.1993 ist die belgische RTBF (Radio-Télévision Belge de la Communauté Française) assoziiertes Mitglied von ARTE.

⁵ So ging man z.B. auf der Ministerpräsidentenkonferenz vom 25. bis 27.10.1989 noch von einem Sendestart spätestens zum 1.1.1991 aus. Nach einer Verschiebung des Starttermins auf Anfang Januar 1992 konnte der Sender den Sendebetrieb tatsächlich erst zum 30.5.1992 aufnehmen.

⁶ *François Léotard*, ehemaliger französischer Kulturminister und Präsident der "Parti Republicain", in: *Transmedia* 1+2/90, S. 2.

⁷ *Helmut Kohl* und *François Mitterrand* auf dem 52. deutsch-französischen Gipfel in Bonn am 4.11.1988.

⁸ *Hilf*, Vortrag, S. 3.

Eine andere Triebfeder zur Verwirklichung des Projekts EKK war von Anfang an auch die Sorge vor einer zunehmenden Überflutung der europäischen Fernsehlandschaft mit außereuropäischen Fernsehproduktionen, vornehmlich aus den Vereinigten Staaten.⁹ So sollte der EKK - weil er europäischen Produktionen zwangsläufig eine sehr hohe Priorität einräumen würde - auch europäische Koproduktionen intensivieren und der "kulturellen Selbstbehauptung" Europas dienen.¹⁰

Neben hohen Erwartungen und vielen Vorschußlorbeeren hat es von Anfang an nie an Zweiflern, Kritikern und Gegnern dieses Projektes gefehlt. Dies galt vor allem für die Aufbauphase. Oft genug wurde der EKK als "deutsch-französisches Findelkind" und als "politische Kopfgeburt ohne echten Bedarf" bezeichnet. Oder man erblickte in ihm lediglich ein "Feigenblatt, das europapolitische Defizite kompensieren sollte". Weil die Bundesländer vor 1989 mit den fünf Dritten Programmen, ARD-Eins Plus und 3sat bereits über insgesamt sieben kulturell ambitionierte Programme verfügten - so die Kritiker¹¹ -, sei das "kostspielige Prestigeobjekt" EKK "denkbar überflüssig". Es könne nur den Sinn haben, einen großen Teil der Kosten des teuren französischen Kulturkanals La Sept auf die Deutschen abzuwälzen.¹²

Im Zusammenhang mit der Existenz anderer Kulturprogramme, insbesondere der beiden Satellitenprogramme von ARD und ZDF, Eins Plus und 3sat, wurde wiederholt gefordert, diese beiden Programme in den EKK einzubezie-

⁹ *Späth*, Referat, S. 5; *Helmut Kohl*, in: ZDF, Geleitwort; *François Mitterrand*, zit. von *Wetzel*, EG-Magazin vom 15.4.1985, S. 16. Vgl. allgemein zu Befürchtungen des Verlustes an nationaler Identität durch die "Überflutung" des europäischen Fernsehmarktes durch nichteuropäische Massenproduktionen auch *Lang*, S. 19; *Ludes*, S. 37; *H. Schmidt*, S. 77 ff.

¹⁰ Memorandum der Länder der Bundesrepublik Deutschland für einen deutsch-französischen (europäischen) Fernsehkulturkanal vom 31.10.1988, S. 1; Protokoll einer Sitzung der deutsch-französischen Sachverständigengruppe am 14.2.1989, S. 5. - Weitere Initiativen der Europäischen Union (EU) waren z.B. die Quotenfestsetzung für europäische Filme in der Fernsehrichtlinie und das MEDIA-Programm der EU (vgl.: Europäische Kommission: Measures to encourage the development of the european audiovisual industry (MEDIA), Brüssel 1994).

¹¹ *Büssow*, medienpolitischer Sprecher der nordrhein-westfälischen SPD-Landtagsfraktion vor dem Landtag am 24.1.1991, Plenarprotokoll 11/19, S. 2010.

¹² Die französische Zeitung "Libération", zit. in: Trierischer Volksfreund vom 5.10.1992.